



5 StR 305/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 18. August 2010
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltriebens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 8. März 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Verfall beträgt 14.960 Euro (vgl. UA S. 28; § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB; BGHSt 47, 369).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat schließt aus, dass sich bei der Strafzumessung in den Fällen II.2.a und b der Urteilsgründe die hinsichtlich der verkauften ein bzw. zwei Kilogramm Cannabis rechnerisch fehlerhaft angenommenen THC-Konzentrationen (375 g statt 50 g und 750 g statt 100 g) angesichts der jeweils in nicht geringer Menge mitverkauften drei gefährlicheren Rauschgifte zu Lasten des Angeklagten ausgewirkt haben.

Basdorf	Raum	Brause
Schaal	König	